

**Aufstellung von Pollern zum Schutz von Kita- und Schulkindern
in der Altostr. 35, Altostr. 43, Ecke Ubostraße / Eichenauer
Straße sowie am Zebrastreifen Eichenauer Straße /
Gotzmannstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02004
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-
Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14173

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02004

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-
Langwied vom 18.09.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 13.06.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach Poller vor der Einfahrt des WUMS e.V. Kindergarten-Elterninitiative (Altostraße 35), der Einfahrt der Denk-mit-Kita (Altostraße 43) sowie an der Ecke Ubostraße / Eichenauer Straße und an dem Zebrastreifen Ecke Eichenauer Straße / Gotzmannstraße zum Schutz der Kita- und Schulkinder aufgestellt werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Der Einsatz von Pollern bedeutet einen großen wirtschaftlichen Aufwand und bindet insbesondere im Bereich der Instandsetzung hohe personelle und finanzielle Ressourcen.

Poller werden daher nur in absoluten Ausnahmefällen eingesetzt, wenn es keine alternative Lösungsmöglichkeit gibt und wenn bei einer geringen Anzahl an Pollern eine Verbesserung der Situation zu erwarten ist. Weitere Kriterien sind der Schutz von städtebaulich besonderen Flächen und die Absicherung von Anlagen mit besonderem Schutzbedürfnis. Diese Kriterien treffen an den genannten Örtlichkeiten nicht zu.

Voraussetzung für den Einbau von Pollern sind immer auch die örtlichen Gegebenheiten. Einfahrtsbereiche, wie die Zufahrten zu den Anwesen Altostraße 35 und 43, sind grundsätzlich freizuhalten, da sie der Erschließung von Grundstücken dienen.

Poller oder andere Verkehrseinrichtungen schaffen neben ihren möglichen positiven Wirkungen auch Hindernisse für Blinde und Sehbehinderte und schränken den Bewegungsraum dauerhaft ein. Die Gehwegbreiten an den angesprochenen Örtlichkeiten variieren stark, zwischen 1,0 m an der südlichen Gehbahn des Zebrastreifens Eichenauer Straße / Gotzmannstraße und 1,80 m an der nördlichen Gehbahn der Einmündung Eichenauer Straße / Ubostraße.

Die angestrebte 1,80 m für einen barrierefreien Gehweg sind bereits ohne Einbauten nur punktuell gewährleistet. Der Einbau von Pollern würde die nutzbare Breite der Gehwege um weitere 0,40 m verringern. Eine zusätzliche Einschränkung der ohnehin zu geringen Bestandsbreite ist aus Gründen der Barrierefreiheit nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02004 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Aufgrund fehlender baulicher Voraussetzungen ist das Aufstellen von Pollern an den genannten Örtlichkeiten nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02004 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle West (3x)
An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T22/West
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24413
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 22 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.